

Anwendung des § 6 WindBG

Mit Schreiben vom 17.05.2023 beantragte die Antragstellerin die Anwendung des § 6 WindBG. Danach ist das Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ohne eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, da das Windeignungsgebiet „Friedland Süost2“ Bestandteil des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte 2011 ist und die dafür erforderliche Umweltprüfung erfolgte. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin nachzuweist, dass sie die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Die entsprechenden Unterlagen wurden durch die Antragstellerin, im Rahmen der Antragstellung zur Anwendung des § 6 WindBG, am 17.05.2023 eingereicht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daraufhin nicht beendet.